

Anwohnerbeteiligung zur Straßenumbenennung in Strümpfelbach Bereich „Bädergasse / Zum Streitberg“

gemäß LVwVfG § 25

Abwägung der Stellungnahmen (öffentlich)

Sachverhalt:

In Weinstadt-Strümpfelbach besteht im historischen Ortskern unterhalb der „Alten Kelter“ im Bereich des Straßenflurstücks 186 „Zum Streitberg“ eine ordnungsrechtliche Situation, die seit längerem für Probleme beim Auffinden von Adressen – und im Notfall, auch von Menschen sorgt. Begründet durch einen Notfall, wies eine Anwohnerin auf den Zustand hin und bat dringend um eine Verbesserung der Situation. Auch von Seiten der Stadtverwaltung besteht aktuell Handlungsbedarf zur Klärung der Erschließungssituation von Flurstück 193 „Zum Streitberg 6“ und von Flurstück 193/1, auf beiden Flurstücken sind aktuelle Bauabsichten bekannt. Zur Genehmigung eines Baugesuches müssen eindeutige Adress- bzw. Lagebezeichnungen mit Straßenzugehörigkeit und Hausnummer für den Neubau zur Verfügung stehen. Vor Ort besteht aber zurzeit eine mehrdeutige, kritische Situation. Die aktuelle Problemsituation ergab sich aus Katasterveränderungen im Jahr 1996, die verursacht wurden durch die Verdolung des Strümpfelbaches.

Der Sachverhalt, dass die Adress- und Straßenbezeichnung „Zum Streitberg“ für das gesamte weitreichende Straßenflurstück 186 gilt, führt dazu, dass die Situation mit einer zwei geteilten Straßenführung Fragen aufwirft und zu Fehlverhalten führt. Es gibt Unklarheiten bei der Orientierung mit Navigationssystemen und beim Auffinden von Adressen, die sich auch durch aufwändige Beschilderung bisher nicht lösen lassen.

Auch die Benennung des Straßenflurstücks 243/2 als „Bädergasse“, das rechtwinklig vom Straßenflurstück 135 „Bädergasse“ abgeht, ist bisher unbefriedigend. Die Umbenennung des Straßenflurstücks 243/2 von „Bädergasse“ in neu: „Im Oberdorf“ wird auch hier für Klarheit sorgen. Das Gebäude „Bädergasse 6“ bekommt eine neue, besser auffindbare Adresse. Ebenso verhält es sich auch mit den Wohngebäuden bisher „Zum Streitberg 10 und 12“. Diese notwendige Neuordnung wirkt sich nur auf wenige Adressen aus, bringt aber für diese eine verbesserte Auffindbarkeit. Um die problematische Erschließungssituation nachhaltig vorteilhaft zu lösen, wird vorgeschlagen, die Straßenflurstücke 271 „Im Oberdorf“, 243/2 „Bädergasse“ und das neue Teilflurstück vom Straßenflurstück 186 „Zum Streitberg“ mit dem gemeinsamen Straßennamen „Im Oberdorf“ zu benennen.

Von der Straßenumbenennung im Bereich der „Bädergasse / Zum Streitberg“ sind Stand August 2022 vier Grundstücke betroffen, die mit Wohngebäuden bebaut sind. Davon sind zu diesem Zeitpunkt zwei Gebäude unbewohnt.

Die Eigentümer der vier Wohngebäude wurden am 09. September 2022 persönlich zur Anhörung angeschrieben und zur Umbenennung von Teilflächen der Straßen „Zum Streitberg“ und „Bädergasse“ informiert. Der Anhörungszeitraum umfasste vier Wochen ab Zustellung.

Zwei Eigentümerpartien haben sich geäußert, beide Beiträge werden hier zur Abwägung eingestellt (siehe Tabelle Seite 2 u 3).

Nr.	Beitrag zur Anhörung der Eigentümer	Abwägungsvorschlag
1.	<p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Gesendet: Sonntag, 18. September 2022 16:48 An: Folk, Dennis <D.Folk@Weinstadt.de> Betreff: Umbenennung der Straße ‚zum Streitberg‘, Strümpfelbach</p> <p>Guten Tag Herr Folk,</p> <p>wir danken Ihnen für die umfangreiche Ausführung zur gewünschten Umbenennung unserer Straße ‚zum Streitberg‘.</p> <p>Wir denken, dass sich durch die Umbenennung „das Problem“ nur verlagert, dass bei einer Umbenennung eben in Zukunft nach unserem Haus gesucht wird. Nicht umsonst fuhr der Krankenwagen zuerst in „unsere“ Straße, ist es doch eigentlich die naheliegende Fortsetzung der Straße ‚zum Streitberg‘, von der Hauptstraße kommend.</p> <p>Nichtsdestotrotz werden wir uns dem Vorschlag der Umbenennung nicht in den Weg stellen, einfach weil wir nicht die Verantwortung bei eventuellen Notfällen hier und in der Nachbarschaft übernehmen möchten.</p> <p>Wir werden uns daher wohl auf mindestens 1 Jahr chaotische Adressverwaltung und Postzustellung bei Banken, Versicherungen, online Shops, Zeitungen usw. einstellen müssen. Daher finden wir, ist es das mindeste, dass die Stadt die Kosten eines Nachsendeauftrages bei der Post übernimmt. Des Weiteren denken wir, dass wir auf jeden Fall wieder ein Straßenschild mit Hausnummer an unserem Haus anbringen müssen. Auch das muß bezahlt werden.</p> <p>Unsere Töchter haben hier ihren Zweitwohnsitz angemeldet. Auch dies muß geändert werden.</p> <p>Wir denken, nachdem wir definitiv am wenigsten dafür können, eher nur Ärger mit einer Strassenumbenennung haben, lässt sich die Stadt hier nicht lumpen.</p> <p>wir danken für Ihre Antwort und senden freundliche Grüße aus Strümpfelbach</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffenen Eigentümer wurden frühzeitig über die geplante Straßenumbenennung informiert. Es fand eine vierwöchige Anhörung statt. 2. Die Gründe für die Umbenennung eines Teiles des Straßenflurstücks 186 „Zum Streitberg“ in „Im Oberdorf“ liegen in der unklaren Erschließungssituation vor Ort. Im Notfall kam es schon zu Problemen mit der Zufahrt und beim Aufsuchen von Adressen. Im historischen Ortskern wird ständig mit Neubebauungen nachverdichtet, auch dafür ist eine geordnete Erschließungssituation notwendig. Ein durchgehender Straßenzug zwischen „Aichelberger Weg“ und Ortskern, der das bestehende Straßenflurstücks 271 mit der Lagebezeichnung „Im Oberdorf“ aufnimmt, und fortlaufend mit „Im Oberdorf“ neu bezeichnet werden soll, greift die topografische Situation auf, und bringt auch für den Bereich des bisherigen Straßenflurstücks Bädergasse 243/2 eine örtlich klar nachvollziehbare Erschließungssituation. In der Alltagssprache wird die beschriebene Lage im Ort bereits mit „Im Oberdorf“ benannt. 3. Die Vergabe bzw. Änderung von Straßennamen dienen in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anlieger ist vor diesem Hintergrund zurückzustellen. Unter Berücksichtigung der von den Anwohnern geltend gemachten Nachteile, ist deren Betroffenheit durch die Straßenumbenennung verhältnismäßig: <ul style="list-style-type: none"> - eventuelle Änderungen der Personendokumente beim Bürgerbüro in Weinstadt erfolgen kostenfrei. - ein Postnachsendeantrag ist vom Eigentümer selbst zu organisieren, dafür können keine Kosten übernommen werden. - laut § 126 (3) BauGB haben die Eigentümer das Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Hierfür werden keine Kosten übernommen. - die Eigentümer informieren gegebenenfalls Mieter und Bewohner über die Straßenumbenennung. 4. Für die Änderung der Lagebezeichnung entstehen keine Vermessungsgebühren. 5. Die Eigentümer werden über das Ergebnis und den weiteren Fortgang des Verfahrens informiert. <p>Kenntnisnahme, keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Beitrag zur Anhörung der Eigentümer	Abwägungsvorschlag
2.	<p>Banzhaf, Rita</p> <hr/> <p>Von: Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 11:33 An: Banzhaf, Rita Betreff: Umbenennung "Bädergasse" in "im Oberdorf"</p> <p>Sehr geehrte Frau Banzhaf,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Information und Anhörung um den o.g. Fall.</p> <p>Wir haben wie Sie richtig erläutert haben, im April 2020 unsere Adresse bekommen. Im Nachgang hat aber auch schon Frau (Nachbarin) schriftlich per mail darauf aufmerksam gemacht, dass die Straße früher schon "Im Oberdorf" hieß bzw. schon Unklarheiten aufkamen. Daraufhin gab es keinerlei Reaktion seitens der Stadt. Da es aus unserer Sicht damals schon schwierig erschien mit der Straßenfindung, haben wir unsere Hausnummer mit Straßennamen nochmals am Haus versehen, was u.a. über 100 € gekostet hat. Zumal das Straßenschild "Bädergasse" deutlich später angebracht wurde, als genehmigt war. Das zu dem Thema wenn ein Notfall sein sollte, das man uns schneller findet. Da hätte uns ohne Straßenschild niemand gefunden!!!</p> <p>Für uns ist es etwas unverständlich, warum nicht schon früher (2020) genau geschaut wurde und dass es ein echt imenser Aufwand ist, alle (Banken, Krankenkassen, Arbeitgeber, u.s.w.) über die neue Adresse zu informieren.</p> <p>Ich bitte deshalb, uns die Gründe zu erläutern, warum früher schon nicht richtig geschaut wurde und falls, es zu einer Straßenumbenennung kommen sollte, sich doch bitte mindestens! an einem Postnachsendeantrag zu beteiligen, da es ganz klar ein Versäumnis/ Fehler der Stadt Weinstadt war. Bitte auch mit Termin, falls es genehmigt werden sollte, wann die Umsetzung (Straßenschild!) erfolgt, dass man uns auch umgehend, wie sie ja auch schreiben, wenn ein Notfall eintreten sollte, uns finden kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die betroffenen Eigentümer wurden frühzeitig über die geplante Straßenumbenennung informiert. Es fand eine vierwöchige Anhörung statt. Die Gründe für die Umbenennung eines Teiles des Straßenflurstücks 186 „Zum Streitberg“ in „Im Oberdorf“ liegen in der unklaren Erschließungssituation vor Ort, wie diese auch von der Eigentümerin beschrieben werden. Im Notfall kam es schon zu Problemen mit der Zufahrt und beim Aufsuchen von Adressen. Im historischen Ortskern wird ständig mit Neubebauungen nachverdichtet, auch dafür ist eine geordnete Erschließungssituation notwendig. Ein durchgehender Straßenzug zwischen „Aichelberger Weg“ und Ortskern, der das bestehende Straßenflurstücks 271 mit der Lagebezeichnung „Im Oberdorf“ aufnimmt und fortlaufend mit „Im Oberdorf“ neu bezeichnet werden soll, greift die topografische Situation auf, und bringt auch für den Bereich des bisherigen Straßenflurstücks Bädergasse 243/2 eine örtlich klar nachvollziehbare Erschließungssituation. In der Alltagssprache wird die beschriebene Lage im Ort bereits mit „Im Oberdorf“ benannt. Die Vergabe bzw. Änderung von Straßennamen dienen in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anlieger ist vor diesem Hintergrund zurückzustellen. Unter Berücksichtigung der von den Anwohnern geltend gemachten Nachteile, ist deren Betroffenheit durch die Straßenumbenennung verhältnismäßig: <ul style="list-style-type: none"> - eventuelle Änderungen der Personendokumente beim Bürgerbüro in Weinstadt erfolgen kostenfrei. - ein Postnachsendeantrag ist vom Eigentümer selbst zu organisieren, dafür können keine Kosten übernommen werden. - laut § 126 (3) BauGB haben die Eigentümer das Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Hierfür werden keine Kosten übernommen. - die Eigentümer informieren gegebenenfalls Mieter und Bewohner über die Straßenumbenennung. Für die Änderung der Lagebezeichnung entstehen keine Vermessungsgebühren. Die Eigentümer werden über das Ergebnis und den weiteren Fortgang des Verfahrens informiert. <p>Kenntnisnahme, keine Berücksichtigung</p>